



Teilregionalplan Landwirtschaft

**Ergänzung des Plansatzes 3.3.3
des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald
um die neuen Ziele, Grundsätze und Vorschläge Z (6) bis G (13)
samt Begründung**

Teilregionalplan Landwirtschaft

Ergänzung des Plansatzes 3.3.3 des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald um die neuen Ziele, Grundsätze und Vorschläge Z (6) bis G (13) samt Begründung

Einleitungsbeschluss zum Teilregionalplan Landwirtschaft	12.05.2004
Beschluss zur ersten Anhörung durch den Planungsausschuss:	02.10.2013
Beschluss zur zweiten Anhörung durch den Planungsausschuss:	01.07.2015
Beschluss zur dritten Anhörung durch den Planungsausschuss:	17.02.2016
Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung:	13.07.2016
Genehmigung durch die oberste Landesplanungsbehörde nach §13 Abs. 1 LplG (Az.: 54-2424.-23/14):	23.02.2017
Öffentlich bekannt gemacht im Staatsanzeiger Baden-Württemberg:	31.03.2017

Bearbeiter: Sascha Klein
Leitung: Verbandsdirektor a.D. Dirk Büscher

Herausgeber

Regionalverband Nordschwarzwald
Westliche Karl-Friedrich-Straße 29-31
75172 Pforzheim
Telefon: 07231-14784-0, Fax: -11
www.rvnsw.de, sekretariat@rvnsw.de

Inhalt

Satzung des Regionalverbandes Nordschwarzwald zur Feststellung des Teilregionalplans Landwirtschaft - Ergänzung des Plansatzes 3.3.3 des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald um die neuen Ziele, Grundsätze und Vorschläge Z (6) bis G (13) vom 13.07.2016	A
Genehmigung der obersten Landesplanungsbehörde vom 23.02.2017	B
Textteil	1
Plansatz 3.3.3 Landwirtschaft	1
Begründung (G (1) bis V (5) aus Regionalplan 2015 übernommen)	3
Begründung der neuen Plansätze	5
Feststellung des Verzichts auf Umweltprüfung gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 2a Abs. 4 LplG	9
Zusammenfassende Erklärung gemäß § 11 Abs. 3 ROG i.V.m. § 2a Abs. 6 LplG	10
Zusammenstellung der Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Plans	12

Kartenteil:

Die kartographischen Festlegungen erfolgen in zwei Kartenblättern (Nord- und Südblatt) im Maßstab 1 : 50.000 als Anlage zur Satzung vom 13.07.2016.



Satzung des Regionalverbands Nordschwarzwald

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Nordschwarzwald hat am 13.07.2016 auf Grund von § 12 Abs. 10 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870, 877), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Feststellung durch Satzung

Der Teilregionalplan Landwirtschaft - Ergänzung des Plansatzes 3.3.3 des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald um die neuen Ziele, Grundsätze und Vorschläge Z (6) bis G (13) - bestehend aus Text- und Kartenteil (Anlage zu dieser Satzung) - wird festgestellt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die genehmigten Ziele und Grundsätze verbindlich.

Pforzheim, 13.07.2016



Jürgen Kurz
Verbandsvorsitzender



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Az.: 54-2424.-23/14

Genehmigung

Teilregionalplan Landwirtschaft - Ergänzung des Plansatzes 3.3.3 des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald um die neuen Ziele, Grundsätze und Vorschläge Z (6) bis G (13)

Verbindlicherklärung

1. Der von der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Nordschwarzwald am 13. Juli 2016 als Satzung beschlossene Teilregionalplan Landwirtschaft - Ergänzung des Plansatzes 3.3.3 des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald um die neuen Ziele, Grundsätze und Vorschläge Z (6) bis G (13), bestehend aus Text- und Kartenteil als Anlage zur Satzung, wird gemäß § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385) für verbindlich erklärt.

Die Verbindlicherklärung umfasst die mit „Z“ gekennzeichneten Ziele und die mit „G“ gekennzeichneten Grundsätze im Textteil und die zugehörigen zeichnerischen Darstellungen in der Raumnutzungskarte.

Die Begründung nimmt nicht an der Verbindlichkeit teil.

2. Gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) haben öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben die Ziele „Z“ nach Maßgabe des Regionalplans bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten und die Grundsätze „G“ zu berücksichtigen.

Schlossplatz 4 (Neues Schloss) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 123-0 • Fax 0711 123-2121

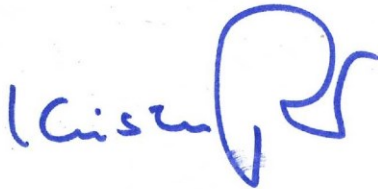
poststelle@wm.bwl.de • www.wm.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de



- 2 -

3. Der Teilregionalplan Landwirtschaft - Ergänzung des Plansatzes 3.3.3 des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald um die neuen Ziele, Grundsätze und Vorschläge Z (6) bis G (13), wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung dieser Genehmigung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg („Staatsanzeiger“) verbindlich.

Stuttgart, den 23.02.2017



Kristin Keßler
Ministerialdirigentin

Textteil

Die Teilfortschreibung hat zum Ziel, landwirtschaftliche Produktionsflächen erstmals in der Region zu sichern. Die Teilfortschreibung komplettiert somit den Kanon der bestehenden Aussagen zum Bodenschutz und zur Mindestflur des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald. Diese Flächen wurden bereits im Regionalplan 2015 Nordschwarzwald unter anderem aus ökologischen Gründen (Biodiversität) ausgewiesen. Im Zuge der ohnehin anstehenden Gesamtfortschreibung 2030 können unter anderem auf Grundlage der derzeit erfolgenden Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans gegebenenfalls inhaltliche wie räumliche Modifizierungen der Plansätze zur Mindestflur und zum Bodenschutz vorgenommen werden. Die Festlegungen der Teilfortschreibung sind geeignet, um als substantieller Beitrag in eine Gesamtfortschreibung 2030 einzufließen.

G (1) bis V (5) aus dem verbindlichen Regionalplan 2015 Nordschwarzwald werden nach Rücksprache mit dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur unverändert übernommen (kursiv dargestellt).

Plansatz 3.3.3 Landwirtschaft

Landwirtschaft als leistungsfähiger Wirtschaftszweig

G (1) *Die Landwirtschaft soll als leistungsfähiger Wirtschaftszweig in der Region erhalten und weiterentwickelt werden. Sie erfüllt darüber hinaus in der Region eine Reihe von Mehrfachfunktionen.*

Landwirtschaft als Mehrfachaufgabe

G (2) *Die Landwirtschaft soll insbesondere aufgrund ihrer Leistungen für das Allgemeinwohl erhalten und weiterentwickelt werden. Über die Produktion von Lebensmitteln und Rohstoffen hinaus ist sie wesentlicher Träger der bäuerlich geprägten Kulturlandschaft mit ihren erholungswirksamen Landschaftsbildern und wertvollen Agrarbiotopen. Sie ist für die Gesamtentwicklung der Region unverzichtbar; sie dient dem örtlichen Handwerk als Wirtschaftspartner, dem Boden-, Wasser- und Naturschutz und dem Tourismus. Für das Wohnumfeld und die Naherholung stellt sie ebenfalls eine entscheidende Basis dar.*

G (3) *Ertragreiche, für die Pflanzenproduktion unverzichtbare Flächen sind in den Gebieten für den Bodenschutz enthalten. Zur langfristigen Ernährungssicherung sind diese nachhaltig nutzbaren, weil mit geringem Düngereinsatz bewirtschaftbaren Flächen zu erhalten.*

Sonderaufgabe Mindestflur

G (4) *In der Raumnutzungskarte werden Mindestfluren als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen; ihre Bewirtschaftung oder Pflege soll sichergestellt werden. Die Unterschreitung der*

Mindestflur ist aus Gründen der Erholung, des Biotopschutzes und des Klimas zu vermeiden. Der Landschaftsraum des Nordschwarzwaldes wird durch die Mindestfluren der Waldhufendörfer und anderer besiedelter Rodungsinseln in ganz besonderem Maß geprägt. Diese charakteristischen Formen sind zu erhalten oder in ihrem ursprünglichen Erscheinungsbild weiter zu entwickeln. Ist eine Inanspruchnahme der Mindestflur, z.B. aus städtebaulichen Gründen, nicht zu vermeiden, ist ein Ausgleich durch Rückversetzen des Waldrandes anzustreben.

- V (5)** *Soweit zur Offenhaltung der Landschaft Pflegemaßnahmen erforderlich sind, wird vorgeschlagen, Landschaftspflegeverbände einzurichten, die in Abstimmung mit den Naturparke Maßnahmen umsetzen sollen.*

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft

- Z (6)** Regional besonders bedeutsame Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlagen geschont werden und sind als Vorranggebiete für die Landwirtschaft festgelegt. Diese sind in der Raumnutzungskarte dargestellt. Bei einem Zielkonflikt mit den Zielen der Grünzäsur oder dem Regionalen Grünzug ist die Zielaussage der Grünzäsur bzw. des Regionalen Grünzuges vorrangig zu beachten.
- Z (7)** Die Inanspruchnahme der Vorranggebiete für die Landwirtschaft durch landwirtschaftskonforme Nutzungen ist zulässig. Im Außenbereich privilegierte Vorhaben des § 35 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 5 und 6 BauGB sind ebenfalls zulässig. Regionalbedeutsame Verkehrsanlagen und Energietrassen sind ausnahmsweise zulässig, sofern keine anderweitigen zumutbaren Trassenalternativen zur Verfügung stehen. Nutzungseinschränkungen durch Rechtsverordnungen zum Schutz der Umwelt bzw. aufgrund von Flächenwidmungen für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen sind einzuhalten.
- Z (8)** Andere als in Z (7) genannte Nutzungen sind ausgeschlossen.
- G (9)** Regionalbedeutsame Flächen für die Landwirtschaft sind als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.
- G (10)** Die Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben. Sie sollen für andere Nutzungen nur in einem unbedingt notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden, wenn Alternativen außerhalb der Vorbehaltsgebiete fehlen.
- V (11)** Regionalbedeutsame Betriebe sind in der Raumnutzungskarte dargestellt. Diese Höfe sollen in ihrer wirtschaftlichen Existenz und Entwicklung gesichert werden. Zur

Vermeidung von Einschränkungen der Bewirtschaftung dieser Höfe sollen konfliktträchtige Nutzungen in einem Radius von 300 Metern vermieden werden.

Z (12) In Vorranggebieten für die Landwirtschaft sind Aufforstungen nicht zulässig.

G (13) Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen für Aufforstungen nur für den Fall in einem unbedingt notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden, wenn Flächenalternativen für Aufforstungszwecke außerhalb der Vorbehaltsgebiete fehlen.

Begründung (G (1) bis V (5) aus Regionalplan 2015 übernommen)

Landwirtschaft als leistungsfähiger Wirtschaftszweig

Die Landwirtschaft ist als ein Teil der produzierenden Wirtschaft in der Region anzusehen. Sie leistet einen Beitrag zur Grundversorgung durch die Produktion von Nahrungsmitteln und Rohstoffen und sorgt damit für Arbeitsplätze im vor- und nachgelagerten Bereich. Darüber hinaus erfüllt sie in der Region eine Reihe von Mehrfachfunktionen beispielsweise zum Naturschutz und zur freiraumbezogenen Erholung. Sie ist für diese Leistungen auf die Fläche (Boden) als den entscheidenden Produktionsfaktor zwingend angewiesen. Ein Ausgleich von Flächenverlusten alleine in Form einer finanziellen öffentlichen Förderung ist deshalb nicht möglich. Basis für die Sicherung der Landwirtschaft ist eine Agrarstruktur, die gute Bewirtschaftungsvoraussetzungen aufweist. Dazu gehören Gebiete mit großen zusammenhängenden Flächen und flurbereinigte Gebiete. Weitere Kriterien sind: Bewirtschaftbarkeit, Topographie, Flurstruktur, strukturell bedeutsame Wirtschaftsflächen und wichtige Betriebsstandorte. Der Beitrag der Raumordnung zur Aufgabenstellung der Flächensicherung für die Landwirtschaft erfolgt im Regionalplan 2015 indirekt auf mehrfache Weise, insbesondere durch die Zielsetzung, den Flächenverbrauch insgesamt zu begrenzen. Ein anderer Teil sind die Gebiete für den Bodenschutz, in denen Flächen enthalten sind, die für die Pflanzenproduktion (Bodenstandorte für Kulturpflanzen) besonders gut geeignet sind. Ein weiterer Beitrag der Raumordnung für den Schutz landwirtschaftlicher Flächen vor der Inanspruchnahme durch bauliche Nutzungen ist das Instrument der Grünzüge und Grünzäsuren.

Landwirtschaft als Mehrfachaufgabe

Über die Produktion von Lebensmitteln hinaus, weist die Landwirtschaft ganz ausgeprägte Querbezüge zu vielen anderen Nutzungen auf. Oft sind diese Nutzungen untrennbar auf eine funktionierende, d. h. wettbewerbsfähige und umweltschonende Landwirtschaft angewiesen. In der Region sind dies basierend auf der Kulturlandschaft schwerpunktmäßig Tourismus, Freizeit und Naturschutz. Landwirtschaft ist damit eine der Grundlagen für die „weichen“ Standortfaktoren die zur sonstigen Wirtschaftsentwicklung im Bereich Gewerbe und Industrie beitragen. Die Qualität des Wohnumfeldes als ein Standortfaktor für die

Siedlungsentwicklung wird ebenfalls positiv beeinflusst. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrar- und Betriebsstruktur und der Flurfunktionen sollen besonders in Hinblick auf diese Mehrfachfunktionen unterstützt werden. Die Summe dieser Mehrfachaufgaben ist Anforderung und Verpflichtung zugleich. In den Naturparken hat die Multifunktionalität der Landwirtschaft eine besonders herausragende Bedeutung. Auf der anderen Seite ergeben sich in diesen Gebieten angesichts der schwierigen Ertragslage auch besondere Probleme. Die Hauptaufgabe der Landwirtschaft Lebensmittel und Rohstoffe zu produzieren ist dabei, zumindest in den benachteiligten Gebieten aufgrund der erschwerten Produktionsbedingungen (Flächenzuschnitt, Lage) und den fehlenden günstigen Produktionsgrundlagen (Boden, Klima, Hängigkeit), in den Hintergrund getreten. In den Naturparken wird die Landwirtschaft künftig immer mehr als dienende Nutzung für Tourismus, Freizeit und Naturschutz gefordert sein. Um diese anspruchsvolle Aufgabe erfüllen zu können, wird es notwendig sein, neue Strukturen aufzubauen, die folgende Aspekte abdecken sollten:

- . finanzielle Förderung aus dem Raum selbst (durch die „Nutznießer“)*
- . finanzielle Förderung aus überregionalen Mitteln (EU-Programme, nationale Programme, Landesprogramme)*
- . Nutzungskonzepte für regionale Produkte z.B. durch extensive Weidehaltung (Offenhaltung durch Nutzung)*
- . Konzepte zur regionalen Vermarktung*
- . Pflegekonzepte (Offenhaltung) für Bereiche die keine ökonomische Landnutzung mehr zulassen, aber einen wesentlichen Teil der unverwechselbaren Kulturlandschaft darstellen und deren Pflege im öffentlichen Interesse liegt*
- . Pflegedurchführung (Technik, Pflegeverbände)*
- . Zusammenfassung aller Aspekte zu einem Landnutzungskonzept z.B. auf Gemeindeebene, um eine ganzheitliche und nachhaltige Offenhaltung zu erreichen.*

Im Mittelpunkt dieser Strukturen muss die Erhaltung der gewachsenen Kulturlandschaft durch traditionelle, aber den heutigen Bedürfnissen angepasste Nutzungen stehen. Vermarktungsschienen über die Naturparke sollten den Flächeneigentümern eine wirtschaftliche Einkommensquelle eröffnen. Reine Pflegemaßnahmen sollten nur dann zur Anwendung kommen, wenn eine eigenständige, wirtschaftlich sinnvolle Produktion von Lebensmitteln oder Rohstoffen nicht gegeben ist.

Sonderaufgabe Mindestflur

Mindestfluren zur Offenhaltung der Kulturlandschaft haben ihren Schwerpunkt im Gebiet des Nordschwarzwaldes und decken sich weitgehend mit dem Gebiet des Naturparkes. Die einzelnen Gründe zur Offenhaltung sind im vorstehenden Teilkapitel „Landwirtschaft als Mehrfachaufgabe“ aufgeführt. Diese Gebiete sollen bevorzugt in Förderprogramme der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und des Naturschutzes einbezogen werden.

Begründung der neuen Plansätze

Eine von den Landwirtschaftsämtern überarbeitete Auflage der digitalen Flurbilanz lag dem Regionalverband Nordschwarzwald für dessen Verwaltungsraum in der Fassung 2010 vor. Diese Flurbilanz diente dem Regionalverband als fachliche Grundlage für die kartographische Festlegung und textliche Definition von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft. Die Darstellung regionalbedeutsamer landwirtschaftlicher Betriebe als Vorschlag erfolgt ebenfalls auf der Grundlage dieser digitalen Flurbilanz und der fachlichen Auskünfte der Landwirtschaftsämter.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft

Mit dem Teilregionalplan Landwirtschaft wird der Plansatz 5.3.2 aus dem Landesentwicklungsplan aufgenommen und regionalplanerisch ausgeformt. Dabei sollen die für eine landwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden. Im Teilregionalplan Landwirtschaft werden die für die Landwirtschaft gut geeigneten und regionalbedeutsamen Flächen mittels Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft festgelegt und gesichert. Die fachtechnischen Grundlagen für die Gebietskategorien resultieren aus der von den Landwirtschaftsämtern überarbeiteten digitalen Flurbilanz. Die Vorarbeiten für die Teilfortschreibung erfolgten unter der Beteiligung des regionalen Arbeitskreises Landwirtschaft, in dem neben Vertretern aus der Verbandsversammlung auch Vertreter aus der Landwirtschaftsverwaltung und den Bauernverbänden mitwirkten.

Zur fachlichen Aufarbeitung der Inhalte des Teilregionalplans wurden im Wesentlichen aus der digitalen Flurbilanz die Faktoren natürliche Bodengüte und ökonomische Standortgunst (Größe und Form der Flächen, Nähe zum Betriebsstandort und die allgemeine Betriebsstruktur) berücksichtigt. Die höherwertigen landwirtschaftlichen Flächen (Vorrangflur 1 der Flurbilanz) werden im Sinne regional besonders bedeutsamer Flächen für die Landwirtschaft als Basis für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft verwendet. Die Flächen der Vorrangflur 2 gemäß Flurbilanz bilden die Basis für die Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft des Regionalplans. Sie sind als regional bedeutsame Flächen für die Landwirtschaft einzustufen.

Dem Konzept der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete liegen zudem folgende regionalplanerische Entscheidungen zugrunde:

Auf Grundlage der im Arbeitskreis abgestimmten Verfahrensweise bleiben genehmigte und geplante Wohn- und Gewerbegebiete aus genehmigten Bauleitplanungen, Naturschutzgebiete und die Zonen 1 der Wasserschutzgebiete von der Ausweisung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft unberührt. Zusätzlich sind noch im

Verfahren befindliche, aber abgestimmte Planungen abgewogen und, wenn raumplanerisch vertretbar, im Einzelfall berücksichtigt worden.

Jede weitere zukünftige Siedlungsentwicklung hat die Ziele bzw. Grundsätze der Teilfortschreibung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Im Vorfeld der Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft wurde zudem die Ausweisung in den Bereichen ausgeschlossen, in denen ein Abbau von Rohstoffen bereits genehmigt wurde, oder aber Schutzbedürftige Bereiche, Vorranggebiete zur Sicherung und Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Teilregionalplan Rohstoffsicherung bereits festgelegt sind (Teilregionalplan Rohstoffsicherung 2000 – 2015, 1. Änderung (Horb-Talheim) 2006 sowie 2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung 2000-2015 einschließlich 2. Änderung des Regionalplans 2015 gemäß Beschluss vom 11.07.2012, genehmigt am 29.05.2015, verbindlich seit 17.07.2015).

Durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Landwirtschaft im Zuge der Teilfortschreibung kommt es teilräumlich zu Überschneidungen mit bestehenden, räumlich konkretisierten Zielen und Grundsätzen des Regionalplans 2015. Diese Überschneidungen ergeben sich teilräumlich mit den Vorbehaltsgebieten für den Bodenschutz, den Vorbehaltsgebieten Mindestflur, den Vorbehaltsgebieten für die Erholung, den Grünzäsuren (Ziel der Raumordnung) und den Regionalen Grünzügen (Ziel der Raumordnung). Diese Überschneidung ist gewollt, um trotz vorhandener raumordnerische Aussagen die Bedeutung der landwirtschaftlichen Flächen herauszustreichen. Im Abgleich der jeweiligen Schutzzwecke (Ziel- und Grundsatzaussagen) der bereits verbindlich vorliegenden raumordnerischen Festlegungen mit der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist von der inhaltlichen Kongruenz bzw. Konfliktfreiheit der sich überschneidenden Festlegungen auszugehen. Klarstellend wird aufgeführt, dass im Fall eines Zielkonflikts zwischen Vorranggebiet für die Landwirtschaft und Regionalem Grünzug bzw. Grünzäsur, die Ziele des Regionalen Grünzugs respektive der Grünzäsur vorrangig zu beachten sind.

Z (6) Die Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind für die Landwirtschaft zu sichern. Insbesondere ist die Inanspruchnahme dieser Flächen für Siedlungszwecke (vor allem durch neue Wohn- und Gewerbegebiete) untersagt. Hierdurch soll der „Druck“ auf diese Flächen genommen werden und die regional besonders hochwertigen Flächen langfristig für die Landwirtschaft gesichert werden.

Z (7) zielt darauf ab, verträgliche (landwirtschaftskonforme) Nutzungen/Vorhaben zu ermöglichen. Privilegierte Vorhaben des § 35 Abs. 1 sind nach den Nummern 1, 2, 3, 5 und 6 BauGB zulässig. Hierbei handelt es sich beispielsweise um landwirtschaftsaffine Nutzungen

wie Betriebe der land- und gartenbaulichen Erzeugung, der energetischen Nutzung von Biomasse oder um „verträgliche“ Nutzungen wie Windenergieanlagen.

Auch wird sichergestellt, dass beispielsweise der standortgebundene Rohstoffabbau ermöglicht werden kann, da es in der Region eine Knappheit entsprechender Vorkommen gibt und der Rohstoffabbau zudem nur ortgebunden erfolgen kann. Ausnahmsweise sind unter den in Z (7) formulierten Bedingungen regionalbedeutsame Verkehrsanlagen und Energietrassen zulässig, insbesondere diejenigen im Bundesfernstraßenbedarfsplan, im Bundesschienenwegeausbaugesetz und im Generalverkehrsplan für Baden-Württemberg. Es ist in Einzelfällen unvermeidlich diese Trassen durch bzw. über landwirtschaftliche Flächen zu führen. Entsprechend stehen diese Trassen nicht im Konflikt mit Vorranggebieten für die Landwirtschaft, wenn es keine zumutbaren Trassenalternativen gibt.

Unter Z (7) wird klargestellt, dass Nutzungseinschränkungen durch Rechtsverordnungen zum Schutz der Umwelt bzw. aufgrund von Flächenwidmungen für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen einzuhalten sind. Damit wird klargestellt, dass beispielsweise Biotopverbundmaßnahmen, die in anderen Verfahren festgesetzt werden, in Vorranggebieten für die Landwirtschaft nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind.

G (9) und G (10) Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft folgt der Intention, dass die Inanspruchnahme dieser Flächen durch anderweitige Nutzungen/Vorhaben einem erhöhten Abwägungserfordernis unterliegt. Die Inanspruchnahme dieser Flächen vor allem durch „klassische“ Siedlungszwecke (Wohn- und Gewerbegebiete) sollte nur in einem unbedingt notwendigen Umfang erfolgen. Eine nachvollziehbare Standortalternativenprüfung sowie eine Bedarfsprüfung stellen zentrale Prüferfordernisse aus Sicht der Regionalplanung für anderweitige Nutzungsabsichten dar.

Der Regionalverband schlägt unter V (11) vor, die in der Raumnutzungskarte als regionalbedeutsame Betriebe deklarierten Höfe möglichst zu sichern. Als regionalbedeutsam eingestuft werden Betriebe, welche mindestens 50 Großvieheinheiten und/oder eine Betriebsfläche von mindestens 50 Hektar aufweisen. Im Hinblick auf die landwirtschaftliche Struktur in der Region Nordschwarzwald haben diese regionalbedeutsamen Betriebe einen großen Stellenwert und sollen daher in ihrer wirtschaftlichen Existenz gesichert werden. Wie auch in vielen anderen Regionen ist im Nordschwarzwald der agrarstrukturelle Wandel nach wie vor in vollem Gange. Der seit Jahrzehnten anhaltende Rückgang der landwirtschaftlichen Betriebe (seit 1979 um 70 %) hält unvermindert an.

Die insgesamt 406 regionalbedeutsamen Betriebe sollten bei der weiteren Siedlungsentwicklung besondere Berücksichtigung genießen. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass es durch das „Heranrücken“ vor allem von neuen Wohngebieten nicht zu wirtschaftlich relevanten Nutzungseinschränkungen dieser Betriebe kommt (immissionsschutzrechtliche Problematik). Hier soll der Teilregionalplan eine Signalwirkung

entfalten. Um funktionsfähige landwirtschaftliche Betriebseinheiten nicht zu gefährden, soll hier zudem die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Siedlung und Infrastruktur auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

Mit der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft sollen Flächen für die landwirtschaftliche Produktion gesichert werden. Regional besonders geeignete Böden und Standorte als zentrale Produktionsgrundlage werden über die Vorranggebiete für die Landwirtschaft gesichert. Geeignete Böden und Standorte als zentrale Produktionsgrundlage sollen über die Vorbehaltsgebiete nur in einem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen beansprucht werden. Gerade aufgrund den in den Räumen mit hohem Siedlungsdruck zu erkennenden Mehrfachansprüchen an die Flur ist eine langfristig gesicherte, ökonomische Bewirtschaftung durch landwirtschaftliche Betriebe Voraussetzung für eine verbrauchernahe Versorgung und die Sicherung der vielfältigen Funktionen der Landwirtschaft.

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen (Landeswaldgesetz) ist bei Beanspruchung von Waldflächen ein Ausgleich des Eingriffs notwendig. Um die landwirtschaftlich besonders geeignete Böden zu erhalten, sind Aufforstungen in Vorranggebieten für die Landwirtschaft nicht zulässig. Im Bereich von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist eine Aufforstung möglichst zu vermeiden.

Klarstellend wird dargelegt, dass mit der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft keine Regelung zur „guten fachlichen Bewirtschaftungspraxis“ einhergehend. Auch bleiben Regelungen anderweitiger rechtlicher Bestimmungen unbeeinträchtigt (z.B. Bewirtschaftungsauflagen aufgrund von Wasserschutzgebieten oder Landschaftsschutzgebieten).

Mit der Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen wird die Landwirtschaft auch künftig ein wesentlicher Faktor im Wirtschaftsgefüge der Region sein. Gleichzeitig werden mit der Landwirtschaft landschaftspflegerische Aufgaben erfüllt und damit wird ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft geleistet. Dies betrifft nicht nur die hoch produktiven Flächen, sondern auch solche, die aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutend sind. Nebenbei tragen sie zu den weichen Standortfaktoren wie Erholung und dem Tourismus bei.

Feststellung des Verzichts auf Umweltprüfung gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 2a Abs. 4 LplG

Als Ergebnis des Screeningtermins mit den Umweltbehörden am 01.02.2013 wurde festgestellt, dass von einer Umweltprüfung gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 2a Abs.4 LplG abgesehen werden kann bzw. abzusehen ist, da es sich bei den Ergänzungen des Plansatzes

3.3.3 lediglich um geringfügige Änderungen handelt und die Änderungen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben.

Diese Feststellung wurde unter Beteiligung des Regierungspräsidiums Karlsruhe, der Stadt Pforzheim und der Landratsämter der Region getroffen.

In die bestehenden Schutzgebietsverordnungen wird durch die regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen, sie bleiben vollumfänglich erhalten. Insbesondere Bewirtschaftungsbeschränkungen, die durch Schutzgebietsverordnungen für die Landwirtschaft gelten, bleiben unberührt. Auch erfährt die Ausweisung neuer Schutzgebiete durch die Festlegungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft keine Einschränkung.

Die Erwägungen, welche zu dieser Feststellung geführt haben, sind folgende:

- Im Teilregionalplan Landwirtschaft wird eine Ausformung des verbindlichen Regionalplanes 2015 gesehen. In diesem wird auf die Notwendigkeit einer räumlichen Konkretisierung in Form einer Vertiefung durch einen Teilregionalplan hingewiesen. Mit dem jetzt vorliegenden Teilregionalplan sollen auch keine Umnutzungen erreicht werden; beispielsweise ist es nicht vorgesehen, neue zusätzliche landwirtschaftliche Flächen zu schaffen. Dies ginge nur mittels konkreter Eingriffe in andere Nutzungen, wie der Forstwirtschaft, mit der klaren Folge einer Prüfpflicht aufgrund der damit verbundenen Umwelteingriffe.
- Weiterhin führen die Festlegungen nicht zu einer Veränderung bestehender Schutzgebietsverordnungen; in das Regime der Schutzgebietsbestimmungen greift die Regionalplanung nicht ein.
- Auch für Wasserschutzgebiete werden keine negativen Folgen durch die geplanten Gebietsfestlegungen gesehen. In der sehr kleinen Schutzzone I ist jede Nutzung untersagt und in den größeren Schutzzonen II und III sind die Umweltbelange über die SchalVo rechtlich geregelt. Aus Sicht des Bodenschutzes wird der Teilregionalplan begrüßt. Eine SUP ist nicht erforderlich.
- Es handelt sich hier um eine Bestandssicherung und nicht um eine Planung im eigentlichen Sinn. Somit fehlt der Tatbestand des Eingriffs vollständig. Vielmehr ist das Vorhaben ein gutes Instrument, den Flächenverbrauch zu verringern bzw. auf weniger wertvolle Flächen zu lenken.
- Von den geplanten Festlegungen zur Landwirtschaft sind insgesamt keine quantitativen oder qualitativen Auswirkungen im erheblichen Umfang auf Landschaft und Umwelt zu erwarten. Es ist auch nicht beabsichtigt, in bestehende und geplante Schutzgebiete

eingzugreifen. Insgesamt ergibt sich daraus anhand der Kriterien der Anlage 2 zu § 9 Abs. 2 ROG die Geringfügigkeit der Planänderungen. Insofern liegen die Tatbestandsmerkmale des § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 2a Abs. 4 LplG vor. Aufgrund der vorgebrachten rechtlichen und inhaltlichen Gesichtspunkte wurde daher im vorliegenden Fall im Einvernehmen mit allen Umwelt- und Naturschutzbehörden von einer SUP abgesehen.

- Der Regionalverband hält auch in der Sache eine Umweltprüfung aus den vorgenannten Erwägungen für nicht geboten.

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 11 Abs. 3 ROG i.V.m. § 2a Abs. 6 LplG

Wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden

In mehreren Arbeitskreissitzungen wurde zusammen mit Vertretern aus der Landwirtschaftsverwaltung und den Bauernverbänden die grundlegende Vorgehensweise zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft erarbeitet. Als fachliche Grundlage wurden die Vorrangfluren 1 und 2 der Digitalen Flurbilanz herangezogen. Genehmigte und geplante Wohn- und Gewerbegebiete aus genehmigten Bauleitplanungen, Naturschutzgebiete und die Zonen 1 der Wasserschutzgebiete blieben von der Festlegung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft unberührt. Zusätzlich sind noch im Verfahren befindliche, aber abgestimmte Planungen abgewogen und, wenn raumplanerisch vertretbar, im Einzelfall berücksichtigt worden. Im Vorfeld wurde zudem die Bereiche ausgeschlossen, in denen ein Abbau von Rohstoffen bereits genehmigt wurde, oder aber Schutzbedürftige Bereiche, Vorranggebiete zur Sicherung und Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Teilregionalplan Rohstoffsicherung bereits festgelegt sind (Teilregionalplan Rohstoffsicherung 2000 – 2015, 1. Änderung (Horb-Talheim) 2006 sowie 2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung 2000-2015 einschließlich 2. Änderung des Regionalplans 2015 gemäß Beschluss vom 11.07.2012, genehmigt am 29.05.2015, verbindlich seit 17.07.2015).

Beim Screeningtermin am 01.02.2013 wurden die Umweltbelange behandelt. Durch die Festlegungen des Teilregionalplans Landwirtschaft wird nicht in bestehende und geplante Schutzgebietsverordnungen eingegriffen, diese stehen auch nicht im Widerspruch zu bestehenden oder möglichen neuen Schutzgebieten, daher gehen die im Screening beteiligten Umweltbehörden davon aus, dass folglich keine erhebliche umweltrelevanten Auswirkungen zu erwarten sind. Bezogen explizit auf die Schutzgüter Wasser bzw. Naturschutzgebiete, die Natura-2000 Kulissen, Renaturierung von Auen und die Schaffung von Biotopverbundsystemen wird darauf hingewiesen, dass die Festlegungen des Teilregionalplans Landwirtschaft nicht in das Regime der Schutzgebietsbestimmungen und weiterer Fachaufgaben der Naturschutzverwaltungen eingreifen. Aus Sicht des Bodenschutzes bzw. dem Schutz von landwirtschaftlichen Produktionsstätten werden die Festlegungen begrüßt und positiv bewertet.

Der Umweltbericht wurde wie folgt im Plan berücksichtigt

Aufgrund der Tatsache, dass als Ergebnis des Screeningtermins am 01.02.2013 keine Umweltprüfung und entsprechend auch keinen Umweltbericht erforderlich war, entfällt dieser Punkt hier.

Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens und deren Berücksichtigung im Plan

Im Rahmen der drei Beteiligungsverfahren haben sich wiederkehrende ähnliche Konfliktsituationen ergeben. Dabei stand der Aspekt der (potenziellen) Siedlungsentwicklung der Festlegung von landwirtschaftlichen Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten entgegen.

1. Wünsche nach sogenannten „weißen Krügen“ bzw. einer abgestuften Ausweisung um die Ortslagen (Ort-Vorbehaltsgebiet-Vorranggebiet) herum wurden generell abgelehnt.
2. Bei anderen Wünschen nach Veränderung der Kulisse der Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete wurde in Einzelfallprüfungen eine sachgerechte Abwägung zwischen den Interessen der Landwirtschaft und nachvollziehbaren kommunalen Planungsabsichten zur Siedlungsentwicklung vorgenommen, die in Einzelfällen zu einer Umstufung von Gebieten führte.
3. Wenn aufgrund neuer fachlicher Erkenntnisse seitens der Landwirtschaftsfachverwaltung beantragt wurde, Flächen neu in die Gebietskulissen aufzunehmen oder umzustufen, führte dies, sofern diese Flächen die Kriterien und die Methodik der gesamtregionalen Planungskonzeption erfüllten, ebenfalls nach Einzelfallprüfung und in Abwägung mit ggf. entgegenstehenden anderen Belangen teilweise zur Neuaufnahme von Flächen und somit zur Ergänzung der Gebietskulissen oder zur Umstufung von Gebieten.

Des Weiteren wurden im Laufe der Beteiligungsverfahren die Ausnahmenregelungen bzw. Aufforstungsvorhaben konkretisiert und die Konfliktfreiheit der Zielaussagen bei Überlagerungen mit Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren manifestiert.

Zusammenstellung der Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Plans

Eine nach § 2a Abs. 6 Nr.2 LplG geforderte Zusammenstellung der Maßnahmen, die zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Plans nach § 28 LplG durchgeführt werden sollen, entfällt, da als Ergebnis des Screeningtermins festgestellt wurde, dass von einer Umweltprüfung gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 2a Abs.4 LplG abgesehen werden kann bzw. abzusehen ist. Es handelt sich bei den Ergänzungen des

Plansatzes 3.3.3 lediglich um geringfügige Änderungen, die voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben. Entsprechend sind keine Maßnahmen zum Monitoring vorgesehen oder festgelegt.